

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0896/2015
Auskunft erteilt:	Frau Schwienheer
Ruf:	492-5215
E-Mail:	SchwienheerRa@stadt-muenster.de
Datum:	30.10.2015

Betrifft

Baumaßnahmen von Münsteraner Sportvereinen
hier: förderungsunschädlicher vorzeitiger Baubeginn

Beratungsfolge

17.11.2015	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
19.11.2015	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
19.11.2015	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
24.11.2015	Sportausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- Die Stadt Münster genehmigt den folgenden Sportvereinen nach der Sportförderrichtlinie für die geplanten Baumaßnahmen auf den Vereinssportanlagen wie folgt den beantragten „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“:

Verein	BV	Maßnahme	Antrag vom	ca. Aufwand	Zuschuss bis zu
Hiltruper Segel-Club e. V.	Hiltrup	Sanierung von Dach/Fassade, Fenster und Türen	05.12.2014	13.500 €	6.750 €
Paddelsport Münster e. V.	Ost	Erneuerung Zaunanlage, 2. Bauabschnitt	13.10.2015	600 €	300 €
Segelclub Hansa Münster e. V.	Mitte	Erneuerung Krantraverse	22.12.2014	2.500 €	1.250 €
Schwimmvereinigung Münster von 1891 e. V.	Ost	Erneuerung Türen Umkleidekabinen	02.09.2014	8.500 €	4.250 €
Schwimmvereinigung Münster von 1891 e. V.	Ost	Erneuerung Wärmepumpe inklusive Dachreparaturarbeiten	21.09.2015	142.500 €	71.250 €
Tennisclub Handorf e. V.	Ost	Sanierung Drainage und Platzentwässerung, Plätze 5 – 8	20.01.2015	10.000 €	5.000 €
Summe				177.600 €	88.800 €

2. Die Stadt Münster genehmigt den „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ nach Beschlusspunkt 1. unter den folgenden Vorbehalten:
 - 2.1 Die Genehmigung der Stadt Münster nach der Sportförderrichtlinie lässt ihre parlamentarische Beratung und Beschlussfassung über die von den Sportvereinen beantragten Baukostenzuschüssen vollständig unbeeinflusst.
 - 2.2 Die Sportvereine bemühen sich eigenverantwortlich und sachbezogen darum, die an anderer Stelle möglichen Förderungen für die Baumaßnahmen zu erhalten.
 - 2.3 Die Sportvereine halten bei der sachgemäßen Durchführung der Baumaßnahmen die einschlägigen Standards und Vorschriften ein und stimmen sich über Abweichungen davon so rechtzeitig mit der Stadt Münster ab, dass ein fachbezogener Austausch problemlos möglich ist.
3. Die Stadt Münster verbindet mit ihrer Genehmigung zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ den Sportvereinen gegenüber keinerlei Hinweis darauf, wie sie mögliche Förderanträge bewertet.
4. Wann und mit welchem Ergebnis die Stadt Münster über die von den Sportvereinen beantragte Sportförderung entscheiden wird, ist unabhängig von der Entscheidung zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“.
5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch den Beschluss nach den Beschlussvorschlägen Ziffer 1. und Ziffer 2. zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ weder unmittelbare noch mittelbare Kosten entstehen werden.

Begründung:

1. Die Baumaßnahmen

Der Sportverein **Hiltruper Segel-Club e. V.** beantragte am 05.12.2014 einen städtischen Baukostenzuschuss zu seinem Aufwand für Sanierungsarbeiten an Dach, Fassade, Fenster und Türen, da er die geplante Baumaßnahme nur teilweise mit Eigen- bzw. Kreditmitteln finanzieren kann. Der Hiltruper Segel-Club e. V. muss kurzfristig die vorgenannte notwendige Baumaßnahme durchführen, da sich nunmehr gezeigt hat, dass dies zur Erhaltung der Gebäudesubstanz dringend notwendig ist. Aufgrund des aktuell schlechten Zustandes (erste Undichtigkeiten) der Fassade, der Fenster und der Türen müssen die Instandsetzungsarbeiten kurzfristig durchgeführt werden.

Der Sportverein **Paddelsport Münster e. V.** beantragte am 13.10.2015 einen städtischen Baukostenzuschuss zu seinem Aufwand für die Erneuerung der Zaunanlage (2. Bauabschnitt), da er die geplante Baumaßnahme nur teilweise mit Eigen- bzw. Kreditmitteln finanzieren kann. Paddelsport Münster e. V. muss kurzfristig die vorgenannte notwendige Baumaßnahme durchführen. Die alte abgängige Zaunanlage wurde in einem ersten Bauabschnitt, für den dem Verein am 28.05.2015 durch Entscheidung des Sportausschusses ein Baukostenzuschuss bewilligt wurde, zum Teil erneuert. Für den zweiten Bauabschnitt musste der Verein zuerst eine Einigung mit dem Grundstücksnachbarn herbeiführen. Diese liegt nun vor, so dass die restliche Zaunanlage ebenfalls erneuert werden kann. Der schlechte Zustand der Zaunanlage begründet eine möglichst zeitnahe Erneuerung, damit die Verkehrssicherheit erhalten bleibt.

Der Sportverein **Segelclub Hansa Münster e. V.** beantragte am 22.12.2014 einen städtischen Baukostenzuschuss zu seinem Aufwand für die Erneuerung der Traverse des Bootskranes, da er die geplante Baumaßnahme nur teilweise mit Eigen- bzw. Kreditmitteln finanzieren kann. Der Segelclub Hansa Münster e. V. muss kurzfristig die vorgenannte notwendige Baumaßnahme durchführen, da sich nun herausgestellt hat, dass die alte Traverse nicht länger genutzt werden kann.

Für das Herausholen der Boote aus dem Wasser zum Ende der Segelsaison 2015 wird dringend eine neue Traverse benötigt. Mit der alten Traverse, die nicht mehr zeitgemäß ist, werden die Boote beim Heben gestaut und können dadurch stark beschädigt werden. Aufgrund des Alters der Traverse und der Materialermüdung besteht außerdem ein Sicherheitsrisiko.

Der Sportverein **Schwimmvereinigung Münster von 1891 e. V.** beantragte am 02.09.2014 einen städtischen Baukostenzuschuss zu seinem Aufwand für die Erneuerung der Türen der Umkleidekabinen im Freibad Sudmühle, da er die geplante Baumaßnahme nur teilweise mit Eigen- bzw. Kreditmitteln finanzieren kann. Wie sich nunmehr gezeigt hat, muss die Schwimmvereinigung Münster von 1891 e. V. die vorgenannte notwendige Baumaßnahme zeitnah vornehmen. Die Holztüren der Umkleidekabinen sind alters- und witterungsbedingt stark beschädigt. Sie müssen dringend erneuert werden, da von ihnen ein Sicherheitsrisiko (Verletzungsgefahr) ausgeht. Die Arbeiten sollen in der Winterpause 2015/2016 durchgeführt werden und zum Beginn der Freibadsaison 2016 abgeschlossen sein.

Der Sportverein **Schwimmvereinigung Münster von 1891 e. V.** beantragte am 21.09.2015 einen städtischen Baukostenzuschuss zu seinem Aufwand für die Erneuerung der Wärmepumpe einschließlich der hiermit zusammenhängenden Dacharbeiten im Freibad Sudmühle, da er die geplante Baumaßnahme nur teilweise mit Eigen- bzw. Kreditmitteln finanzieren kann. Die Schwimmvereinigung Münster von 1891 e. V. muss kurzfristig die vorgenannte notwendige Baumaßnahme vornehmen. An der Wärmepumpe wurde ein Schaden festgestellt. Ein Reparatur des mit dem Kältemittel R22 befüllten Wärmepumpensystems ist seit dem 01.01.2015 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 laut Auskunft des Vereins bzw. der Fachfirma untersagt. Aus diesem Grunde muss das auf dem Dach befindliche Wärmepumpensystem erneuert und das alte Kältemittel fachgerecht entsorgt werden. Eine Erneuerung ist vor Beginn der Saison 2016 dringend notwendig.

Der Sportverein **Tennisclub Handorf e. V.** beantragte am 20.01.2015 einen städtischen Baukostenzuschuss zu seinem Aufwand für die Erneuerung/Sanierung der Drainage und Platzentwässerung der Tennisplätze 5 – 8, da er die geplante Baumaßnahme nur teilweise mit Eigen- bzw. Kreditmitteln finanzieren kann. Der Tennisclub Handorf e. V. muss kurzfristig die vorgenannte notwendige Baumaßnahme vornehmen. Es bestehen massive Schäden an dem vorhandenen Drainagesystem. Die Tennisplätze können nicht abtrocknen. Der Spielbetrieb wird dadurch stark behindert bzw. ist teilweise gar nicht möglich. Die Durchführung der Arbeiten ist nur außerhalb des Spielbetriebs in der Winterpause möglich. Zur Erhaltung der funktionstüchtigen Tennisanlage und die Nutzbarkeit aller Tennisplätze zur Sommersaison 2016 sind die Sanierungsarbeiten in der Winterpause 2015/2016 dringend notwendig.

2. Die städtische Sportförderung

Die Sportvereine können grundsätzlich zu ihrem Aufwand für die Baumaßnahmen einen städtischen Baukostenzuschuss nach der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster erhalten. Beantragen die Sportvereine einen städtischen Baukostenzuschuss, dürfen sie mit ihren geplanten Baumaßnahmen erst beginnen, wenn der Sportausschuss über die Sportförderung entschieden hat. Für die oben aufgeführten Sportvereine ist frühestens 2016/2017 eine Entscheidung der Stadt Münster über die beantragten Sportförderungen möglich. Bis dahin müssen die Vereine grundsätzlich mit der Durchführung der Baumaßnahmen warten.

Die Stadt Münster kann eine Ausnahme von der Beziehung zwischen Zuschussentscheidung und Baubeginn zulassen, in dem sie den so genannten „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ genehmigt. Mit der Genehmigung des „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginns“ durch den Sportausschuss dürfen die Sportvereine die geplanten Baumaßnahmen vor der Zuschussentscheidung beginnen.

3. Das Anliegen der Sportvereine

Mit dem Wissen um die Abhängigkeiten nach der Sportförderrichtlinie haben die oben aufgeführten Vereine für die jeweiligen geplanten Baumaßnahmen einen Baukostenzuschuss beantragt und bislang damit nicht begonnen.

Die Sportvereine müssen die Baumaßnahmen aus den o. g. Sachgründen kurzfristig durchführen, ohne auf die Zuschussentscheidung warten zu können. Aus diesem Grunde beantragten sie zeitgleich mit ihren Baukostenzuschussanträgen die Genehmigung zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“.

4. Bewertung/Folgen

Die Verwaltung unterstützt die Vereinsanträge zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“, weil die Sportvereine damit in die Lage versetzt werden, nach ihren Zeitplänen, unabhängig vom Beratungsgang für die beantragten Baukostenzuschüsse, aktiv zu werden.

Für die Stadt Münster ist damit keine Verpflichtung verbunden. Sie wird die Vereinsanträge später bezüglich der Förderung prüfen und den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorlegen. Es gibt keine Abhängigkeiten zwischen dem „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ und der späteren Entscheidung zum beantragten städtischen Zuschuss. Dies erklärte die Sportverwaltung den Sportvereinen ausdrücklich.

Auch zur Finanzierung der Baumaßnahmen und zum Förderverfahren der Stadt Münster erhielten die Sportvereine von der Sportverwaltung umfassende Hinweise, die ihnen bei der Maßnahmenplanung und Maßnahmenausführung helfen. Die Sportvereine wissen, dass über die Zuschussanträge erst ab 2016/2017 entschieden wird und sie den Finanzaufwand allein vorfinanzieren müssen.

Sofern den oben aufgeführten Sportvereinen der „förderungsunschädliche vorzeitige Baubeginn“ nicht oder erst in einer späteren Ausschusssitzung genehmigt würde, entstehen Zeitverluste, die sich unter anderem negativ auf den jeweiligen Vereinsbetrieb auswirken.

Spricht sich der Sportausschuss für den „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ aus, dürfen die Sportvereine die geplanten Baumaßnahmen vor der Zuschussentscheidung beginnen. Die Sportvereine müssen in diesem Fall schriftlich bestätigen, dass sie die v. g. Bedingungen und die separaten Verfahren zu Baubeginn und Förderung zur Kenntnis genommen haben.

i. V.
gez.
Cornelia Wilkens
Stadträtin